

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KlimaTisch Herford“, im Folgenden „Verein“ genannt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Herford.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des aktiven Klimaschutzes, d.h. der Schutz der Erdatmosphäre vor Treibhausgasen, durch sparsame Verwendung von Energie bzw. durch den Einsatz von Regenerativen Energieformen, insbesondere im Haus- und Wohnungsbereich im Raum des Kreises Herford.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Aufklärung der Bevölkerung über die Ursachen der Klimabelastungen durch Kohlendioxidemissionen, wie sie aus der Anwendung von Energie entstehen,
- das Aufzeigen von konkreten Einsparmöglichkeiten und Alternativen bei der Energieverwendung, insbesondere im Haus- und Wohnungsbereich,
- die Beratung der Bevölkerung mit dem Ziel eines effizienten Einsatzes von Energie oder der Verwendung Erneuerbarer Energien im Haus- und Wohnbereich,
- den Austausch von Informationen und Wissen zwischen Energieanwendern, Planern, Anbietern von Technik und Dienstleistungen, insbesondere aus dem qualifizierten Handwerk,
- die Kooperation mit öffentlichen und privaten Akteuren sowie den Institutionen in Bildung und Wissenschaft,
- die Werbung für energiesparende Lösungen und für die Regenerativen Energien.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder im Falle einer juristischen Person durch Auflösung.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird bestimmt bzw. geändert durch die Mitgliederversammlung. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand ist ermächtigt im Einzelfall nach Prüfung Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - ggf. der Beirat (falls besetzt).

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und gegebenenfalls weiteren Personen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand
- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Erstattung durch die Vorstandstätigkeit entstandener, nachgewiesener Kosten ist möglich.
- Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Geschäftsführung zu bestellen oder abzurufen.

§ 11 Beirat

- Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat wird vom Vorstand für ein Jahr bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- Der Beirat berät den Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an eine – zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung – seit mindestens 10 Jahren bestehende Umweltschutzorganisation, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Die zu begünstigende Organisation und den Verwendungszweck in o.g. Rahmen bestimmt die Mitgliederversammlung.